

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 5 RJ 24/92

Verkündet am
14. Oktober 1992

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,
Lübeck, Kronsfordter Allee 2-6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. Oktober 1992 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**,
die Richter **B e n d e r** und **B a l z e r** sowie die ehrenamtlichen
Richter **B e h r e n s** und **N o l l e n**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 27. Februar 1992 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Revisions-
verfahren nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger eine neue Versicherungsnummer (VNr) zu erteilen hat.

Der Kläger, der türkischer Staatsangehöriger ist, ist bei der Beklagten seit 1971 pflichtversichert. In der Türkei war sein Geburtsdatum mit dem 12. März 1945 angegeben. Die Beklagte vergab für den Kläger die unter Verwendung dieses Geburtsdatums gebildete VNr. In der Türkei ist das Geburtsdatum des Klägers auf seinen Antrag durch Urteil des Gerichts K. vom 26. Januar 1989 geändert und mit dem 12. März 1934 festgesetzt worden. Der Kläger beantragte unter Hinweis auf dieses Urteil bei der Beklagten, seine VNr zu ändern. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 15. Juni 1989).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 26. September 1990). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung, mit der der Kläger beantragt hat, ihm eine neue VNr mit dem Geburtsdatum 12.03.1934 zu erteilen, hilfsweise festzustellen, daß er am 12.03.1934 geboren ist, zurückgewiesen (Urteil vom 27. Februar 1992).

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers, mit der er Verletzungen des formellen und materiellen Rechts rügt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 15. Juni 1989 und unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Itzehoe vom 26. September 1990 sowie des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 1992 die Beklagte zu verpflichten, ihm eine neue Versicherungsnummer mit Geburtsdatum 12. März 1934 zu erteilen,

hilfsweise festzustellen, daß er am 12. März 1934 geboren wurde.



Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält die Revision für unbegründet.

II

Die Revision des Klägers ist zum Teil unzulässig und im übrigen unbegründet.

Unzulässig ist die Revision, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, daß sein Geburtsdatum der 12. März 1934 ist. Insoweit ist die Revision vom Kläger nicht begründet worden, wie dies nach § 164 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderlich ist. Der vom Kläger nur hilfsweise geltend gemachte Feststellungsanspruch ist gegenüber dem von ihm primär geltend gemachten Anspruch auf Berichtigung der VNr ein selbständiger Anspruch. Bei mehreren prozessualen Ansprüchen muß die Revision für jeden Anspruch begründet werden (vgl BSGE 7, 35 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 22). Das Revisionsvorbringen des Klägers bezieht sich aber nur auf seinen Anspruch auf Berichtigung der VNr. Zur Frage, ob und ggf auf welcher Rechtsgrundlage er einen Anspruch auf Feststellung seines Geburtsdatums haben könnte, enthält seine Revisionsbegründung keinen Hinweis. Insbesondere fehlt es an der Darlegung des hierfür erforderlichen Feststellungsinteresses. Bei diesem Sachverhalt brauchte der Senat nicht zu entscheiden, ob das Urteil des LSG, das zu dem Feststellungsbegehren des Klägers keine Ausführungen macht, zu diesem Anspruch keine Entscheidungsgründe hat.

Soweit der Kläger die Aufhebung der angefochtenen Urteile und des Bescheides vom 15. Juni 1989 und die Erteilung einer neuen VNr unter Verwendung des Geburtsdatums 12. März 1934 beantragt, ist die Revision unbegründet.

Für den vom Kläger erhobenen Anspruch ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die Vergabe einer VNr ist eine den Trägern der Rentenversicherung übertragene Aufgabe (§ 1414a Reichsversicherungsordnung <RVO> bzw § 147 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - <SGB VI>). Der Streit zwischen einem Versicherten und dem zuständigen Träger der Rentenversicherung über die richtige VNr ist



damit eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung iS des § 51 Abs 1 SGG. Die Berufung ist auch statthaft gewesen, da das SG sie zugelassen hat (§ 150 Nr 1 SGG).

Als Rechtsnormen, auf die der Anspruch auf Vergabe einer neuen VNr gestützt werden kann, kommen allein § 1414a RVO, die §§ 147, 152 SGB VI und die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der VNr vom 7. Dezember 1987 (BGBl I 2532 <VNrV>) in Betracht. Ob diese Vorschriften, soweit sie über § 1 Abs 5 VNrV auch die Vergabe einer neuen VNr erlauben, nicht lediglich verwaltungsinterne Bedeutung haben und keine Individualinteressen schützen, braucht nicht entschieden zu werden. Ebenso braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob für eine Klage auf Vergabe einer neuen VNr mit einem geänderten Geburtsdatum das Rechtsschutzinteresse fehlen könnte; denn auch ihre Zulässigkeit unterstellt, ist die Klage jedenfalls unbegründet.

Nach § 1414a RVO hatte der Versicherungsträger an jeden Versicherten eine VNr zu vergeben. Der Aufbau und das Verfahren bei Vergabe der VNr war unter Geltung dieser Vorschrift allein in der VNrV geregelt. Nunmehr ist in § 147 SGB VI selbst der Aufbau der VNr vorgeschrieben. Nach § 2 Abs 1 Nr 2 VNrV und § 147 Abs 2 Nr 2 SGB VI setzt sich die VNr ua auch aus dem Geburtsdatum des Versicherten zusammen. § 1 Abs 5 VNrV, für den inzwischen in § 152 Nr 3 SGB VI eine ausdrückliche Ermächtigung besteht, regelt, in welchen Fällen eine einmal vergebene VNr durch Vergabe einer neuen VNr geändert werden kann. Dies ist ua dann der Fall, wenn das Geburtsdatum in der VNr unrichtig ist. Wann ein Geburtsdatum unrichtig iS dieser Vorschrift ist, ist durch Auslegung dieser Vorschrift und nunmehr auch des § 147 SGB VI zu bestimmen. Der Kläger macht im vorliegenden Fall geltend, die Beklagte habe ein unrichtiges Geburtsdatum bei Vergabe der VNr benutzt. Er behauptet, er sei am 12. März 1934 geboren und nicht - wie von der Beklagten bei Bildung der VNr angenommen - am 12. März 1945. Da der Kläger mit seinem Anspruch eine Verletzung des § 1 Abs 5 VNrV geltend macht, kann dieser Anspruch nicht auf § 20 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) idF des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S 2954) gestützt werden. Nach dieser Bestimmung sind personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. § 3 Abs 1 BDSG definiert personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Ob die VNr ein personenbezogenes Datum iS dieser



Vorschrift ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Dies unterstellt, ist die vom Versicherungsträger vergebene VNr kein unrichtiges personenbezogenes Datum iS von § 20 BDSG. Soweit der Versicherungsträger bei Vergabe der VNr die Vorschriften über die Zusammensetzung und Vergabe, dh § 2 VNrV und jetzt § 147 SGB VI beachtet hat, ist dies nicht zweifelhaft. Dies gilt aber auch, soweit der Versicherte geltend macht, die Vorschriften über die Zusammensetzung der VNr seien bei der Vergabe verletzt worden, bzw - wie im vorliegenden Fall - nunmehr sei ein anderes Geburtsdatum als bisher maßgebend. Mit diesem Vorbringen wird immer nur geltend gemacht die VNr bzw zumindest das in der VNr verwandte Geburtsdatum sei unrichtig, iS von § 1 Abs 5 VNrV. Ob dies der Fall ist, ist aber allein durch Auslegung dieser Vorschrift zu ermitteln. Ist die VNr nicht unrichtig iS dieser Vorschrift, dann kann sie auch nicht unrichtig iS von § 20 BDSG sein.

Der Berichtigungsanspruch des Klägers nach den somit allein maßgebenden Vorschriften des SGB VI und der VNrV ist unbegründet. Das von der Beklagten im Zeitpunkt der Vergabe für die Bildung der VNr verwandte Geburtsdatum ist das iS von § 2 VNrV richtige Geburtsdatum gewesen, und dieses ist auch nachträglich nicht unrichtig geworden iS von § 1 Abs 5 dieser Vorschrift. Das Geburtsdatum iS dieser Vorschriften ist bei Versicherten, für die eine Eintragung in das Geburtenbuch nach §§ 16 ff Personenstandsgesetz (PStG) vorliegt, das dort eingetragene Geburtsdatum. Die Richtigkeit dieses Geburtsdatums wird durch die Eintragung bewiesen, wie sich aus § 60 PStG ergibt. Richtiges Geburtsdatum ist dabei das im Zeitpunkt der Vergabe der VNr im Geburtenbuch eingetragene Geburtsdatum. Wird bei Vergabe der VNr ein Geburtsdatum eingetragen, das von dem im Geburtenbuch eingetragenen Geburtsdatum abweicht, so ist ein unrichtiges Geburtsdatum iS von § 1 Abs 5 VNrV bei Vergabe der VNr verwandt worden.

Im vorliegenden Fall liegt indes eine den Versicherungsträger bindende Eintragung des Geburtsdatums in ein deutsches Geburtenbuch nicht vor. Es liegt auch keine den Versicherungsträger bindende Entscheidung einer anderen Stelle über das Geburtsdatum des Klägers vor. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mehrfach entschieden, daß bei der Feststellung des Geburtsdatums eines Ausländers eine Bindung an Personenstandseintragungen im Ausland nicht besteht (Urteile vom 29. Januar 1985 - 10 RKg 20/83 = SozR 5870 § 2 Nr 40 und vom 29. November 1985 - 4a RJ 9/85 = SozR 2200 § 1248 Nr 44).



Dies entspricht auch der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. zB Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 9. August 1990 - 1 B 103/90 = Buchholz 310 § 98 VwGO Nr 35).

Im Anschluß an diese Rechtsprechung hat der erkennende Senat mit dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. Oktober 1992 in der Sache 5 RJ 16/92 entschieden, daß die Änderung des Geburtsdatums eines Ausländers in den Personenstandsunterlagen seines Heimatlandes keinen Anspruch auf Vergabe einer neuen VNr mit dem geänderten Geburtsdatum zur Folge hat. Auf die hierfür gegebene eingehende Begründung in dem genannten Urteil wird für den vorliegenden Rechtsstreit verwiesen.

Danach hat der Kläger keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte ein anderes Geburtsdatum als das bisher bei der Bildung der VNr verwandte bei der Bildung einer neuen VNr verwendet. Das LSG brauchte schon deshalb die vom Kläger beantragten Beweise nicht zu erheben, unabhängig davon, ob die Beweismittel überhaupt geeignet gewesen wären, das von ihm als richtig behauptete Geburtsdatum zu beweisen. Schon deswegen geht die sinngemäß erhobene Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht iS der §§ 103, 123 Abs 1 SGG fehl.

Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob nicht generell in der Rentenversicherung, nicht nur bei Vergabe der VNr, sondern auch für Leistungsansprüche, das von einem Versicherten bei dem Eintritt in die Versicherung angegebene Geburtsdatum, das auch mit den von ihm vorgelegten ausländischen Personenstandsunterlagen übereinstimmt, zugrunde zu legen ist, wobei Ausnahmen, wie etwa nachgewiesene Fälschungen oder schon vor Eintritt in die Versicherung erfolgte Änderungen des Geburtsdatums eine andere Entscheidung zulassen könnten. Der Senat mußte deshalb auch nicht entscheiden, ob er sich der Ansicht des 4. Senats im Urteil vom 29. November 1985 aaO anschließen würde, daß der Versicherungsträger stets verpflichtet sei, im Leistungsfall das richtige Geburtsdatum festzustellen, auch wenn der Versicherte vorher ein anderes - für den Leistungsfall ungünstigeres - Geburtsdatum angegeben hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)